

Anlage 1

Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte

Änderung der Schulordnung gem. Schulkonferenzbeschluss

Stand: 15.07.2024

1. Regelungen zum Umgang mit mobilen Endgeräten

Die Nutzung nicht-schulischer mobiler Endgeräte, bereits bekannte und zukünftig zu entwickelnde, ist am Wald-Gymnasium wie nachfolgend beschrieben geregelt.

1.1 Regelungen für den Unterricht

Die Nutzung privater mobiler Endgeräte während des Unterrichtes ist nicht gestattet!

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Unterrichtsverlaufs sind sämtliche Endgeräte beim Betreten der Schulgebäude mindestens in den Flugmodus zu versetzen.

Abweichend vom Verbot der grundsätzlichen Nutzung privater mobiler Endgeräte während des Unterrichts, kann die jeweilige Lehrkraft den Einsatz zu gezielten Unterrichtszwecken gestatten. Hierbei sind die dann geltenden Regeln und Grenzen zuvor durch die Lehrkraft klar und deutlich zu kommunizieren.

Für die Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen gilt ein generelles Handyverbot während des Schultages. Die Handys sind vor dem Schultor auszuschalten und dürfen nicht benutzt werden.

In den 7. und 8. Klassen werden sog. Handygaragen am Lehrertisch vorgehalten. Die Endgeräte sind durch die Schüler*innen während der Unterrichtszeit dort entsprechend zu deponieren.

In den 9. und 10. Klassen sowie der Sekundarstufe II dürfen die Endgeräte bei den Schüler*innen verbleiben. Beim Verlassen des Unterrichts, z. B. für einen kurzen Toilettengang, sind die Geräte bis zur Rückkehr auf dem Lehrertisch abzulegen.

1.2 Regelungen für schriftliche Leistungsüberprüfungen

Bei jeder Form der schriftlichen Leistungsüberprüfungen sind sämtliche mobilen Endgeräte am Lehrerpult abzugeben, um jeglichen Täuschungsversuch von vornherein auszuschließen.

Für Abiturprüfungen gelten gesonderte Regelungen.

1.3 Regelungen für Pausen bzw. unterrichtsfreie Zeiten

Für Jahrgänge 7 und 8:

Für die Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen gilt ein generelles Handyverbot während des Schultages. Die Handys sind vor dem Schultor auszuschalten und dürfen während des Schultages i.d.R. nicht auf dem Schulgelände benutzt werden.

Für Jahrgänge 9 und 10 sowie die Gymnasiale Oberstufe:

In den Schulpausen ist in den Außenbereichen die Nutzung mobiler Endgeräte in gewissen Grenzen (siehe hierzu insbesondere Abschnitt 1.4) zulässig. Das Atrium wird dabei nicht zum Außenbereich mitgerechnet. **In allen Gebäuden und im Atrium ist die Nutzung nicht gestattet.**

Schüler*innen der Sekundarstufe II dürfen in Freiblöcken mobile Endgeräte auch im Atrium und der Mensa nutzen.

1.4 Grundsätzliche Regelungen

Voraussetzung für die Nutzung von mobilen Endgeräten ist, dass durch den deren Betrieb keine Störung und/oder Belästigung für andere entsteht.

Bildaufnahmen (Foto & Film) sowie Tonaufnahmen von Personen, auch als Beiwerk, sind auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet! Hierbei sei insbesondere auf die schutzwürdige Wahrung des Persönlichkeitsrechts (RiS) und ggf. damit im Zusammenhang stehende bzw. weitergehende strafrechtlich relevante Aspekte hingewiesen.

Des Weiteren ist die Nutzung von mobilen Endgeräten für Spiele sowie zum Abspielen von Videos ausdrücklich nicht gestattet. Ein Verstoß gegen dieses Gebot wird entsprechend sanktioniert.

2. Sanktionen bei Regelverstößen bzgl. der Regelungen zu mobilen Endgeräten

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der unter Abschnitt 1 genannten Regelungen stellt eine widerrechtliche Nutzung im Sinne dieser Ordnung dar. Daraus ergeben sich Maßnahmen gemäß nachfolgender Staffelung. Wiederholt regelwidriges Verhalten führt somit zu einer Strafschärfung.

2.1 Allgemeine Hinweise

In widerrechtlicher Weise genutzte mobile Endgeräte sind von der jeweiligen Lehrkraft einzuziehen und mit dem Namen des Besitzers sowie dem zugehörigen Verstoß in eine Liste einzutragen.

Das einzuziehende Endgerät ist zuvor durch den Besitzer eigenhändig auszuschalten.

Die Aufbewahrung der Geräte erfolgt in einem speziellen Fach im Lehrerzimmer.

Eine Rückgabe des verwahrten Endgerätes erfolgt grundsätzlich nur persönlich an den Besitzer.

2.2 Erst- und Wiederholungsverstoß

Nach einem Erst- und Wiederholungsverstoß kann der Besitzer das betreffende Endgerät am Ende des Schultages, an dem die Einziehung erfolgte, am Lehrerzimmer in Empfang nehmen.

2.3 Benachrichtigung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Ab dem dritten Verstoß erfolgt im Anschluss an die Herausgabe des Endgerätes zusätzlich durch die jeweilige Klassenleitung bzw. Tutor*in eine Mitteilung an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

2.4 Erzieherische Maßnahmen/Ordnungsmaßnahmen

Beim vierten und allen weiteren Verstößen ist eine Abholung des Endgerätes ausschließlich bei der Schulleitung möglich. Sollte die Schulleitung am Ende des betreffenden Tages nicht mehr zugegen sein, ist eine Abholung erst am nachfolgenden Schultag möglich. Eine Verwahrung des Endgerätes erfolgt in diesem Fall im schuleigenen Tresor.

Entsprechende erzieherische Maßnahmen und ggf. als notwendig erachtete Ordnungsmaßnahmen werden zusätzlich eingeleitet.

3. Zielsetzung, Probelauf, Evaluation

Durch die neuen Regelungen sollen die Schüler*innen der 7. und 8. Klassen besonders im Zusammenhang mit der Gefahr der Spielsucht geschützt werden. Die anderen Jahrgänge sollen zunehmend einen eigenverantwortlichen Umgang mit den neuen Medien erlernen. Wert wird dabei auch auf die Vermittlung eines sensiblen Umgangs mit personenbezogenen Daten und die sinnvolle Nutzung medialer Angebote gelegt. Neben einer entsprechenden Qualifizierung der Lehrkräfte sind themenspezifische Projektstage und flankierende Maßnahmen, auch über die Schulsozialarbeit, in Vorbereitung.

4. Beschluss und Inkrafttreten

Die Änderungen im Punkt 1.3 wurden von der Schulkonferenz am 24.6.2024 beschlossen.
Als neuer Bestandteil der Schulordnung des Wald-Gymnasiums Berlin treten die Regelungen mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.